

### § 5. Einrichtung.

Die Schule gliedert sich in eine kaufmännische und eine gewerbliche Abteilung mit je drei aufsteigenden Jahrgängen. Sie enthält Pflichtklassen mit allgemeinen Bildungsfächern (für Handelslehre, Gewerbe- und Berufskunde — für kaufmännischen und gewerblichen Geschäftsaufsatz und Buchführung — für kaufmännisches und gewerbliches Rechnen mit Kalkulationen und Formenkunde — für Zeichnen, Kundschrift, Maschinenschreiben und Stenographie — für fremde Sprachen).

Jeder Schüler ist im ersten und zweiten Jahrgang zu mindestens 4, im dritten Jahrgange zu mindestens 5 Wochenstunden, sowie zu mindestens 8 Religionsstunden jährlich verpflichtet. 4 pflichtmäßige Wochenstunden sind in allen Jahrgängen nur mit Deutsch und Rechnen bez. Zeichnen, die 5. des dritten Jahrganges in der kaufmännischen Abteilung mit Handelswissenschaft, in der gewerblichen Abteilung mit gewerblicher Buchführung zu belegen.

Die übrigen Fächer sind wahlfrei und durch weitere Stunden zu belegen, können aber mit Jahreschluß wieder aufgegeben werden.

### § 6. Unterrichtszeit.

Die allgemeine gewerbliche Abteilung aller Klassenstufen hat Donnerstags und Dienstags abends zwischen 6 und 9 Uhr Unterricht. Der Religionsunterricht findet in der Regel Montags abends von  $\frac{1}{2}8$  bis  $\frac{1}{2}9$  Uhr statt. Seine Verteilung auf die einzelnen Klassen wird bei Beginn jedes Schuljahres durch Anschlag in den Lehrzimmern zur Kenntnis der Schüler gebracht. Aller übrige Unterricht fällt auf Tagesstunden der Wochentage in der Zeit zwischen 9 Uhr vormittags und 3 Uhr nachmittags.

### § 7. Lehrer.

Der Unterricht wird von Lehrern der hiesigen Volksschule erteilt. Die Vergütung für eine wöchentliche Unterrichtsstunde beträgt 75 Mk. jährlich.

Die Übertragung der Überstunden erfolgt alljährlich durch den Schulausschuß (§ 2) nach Gehör des Direktors.

### § 8. Direktor.

Die innere Leitung der Anstalt erfolgt durch den jeweiligen Direktor der allgemeinen Fortbildungsschule von Schönheide.

Der Direktor ist berechtigt, die Ergänzungen an Lehrmitteln und Inventar innerhalb der haushaltplanmäßigen Grenzen selbständig zu besorgen.

### § 9. Aufnahme der Schüler.

Die Anstalt nimmt der Volksschule Erwachsene im fortbildungsschulpflichtigen Alter auf.

Berechtigt zum Eintritt sind alle von hier und den Nachbarorten sich freiwillig Meldenden, soweit sie das Ziel der einfachen Volksschule mit der Leistungszensur III erreicht haben. Bei minderwertigeren Zeugnissen kann die Zulassung von dem Ergebnisse einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden.

Der Eintritt erfolgt in der Regel am ersten Unterrichtstage des Schuljahres nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung durch den Direktor.